



**Pflegewohnungen RBH**  
Läbe im Zentrum

# **Verein Pflegewohnungen RBH**

## **Statuten**

**vom 10. Mai 2016**

(gültige Version seit 1. Juli 2025)



(Foto: Verein Pflegewohnungen RBH, das Leben in der Pflegewohnung)

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Pflegewohnungen RBH“<sup>1</sup> (Nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Rüti ZH ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der Verein setzt sich zum Ziel, Pflegewohnungen zu betreiben, wo betagte und/oder pflegebedürftige Menschen Aufnahme und Betreuung in familiärem Rahmen erhalten sowie weitere Dienstleistungen im stationären oder teilstationären Bereich angeboten werden.

Zu diesem Zweck

- a) richtet der Verein Wohnungen zweckdienlich ein und betreibt sie als Pflegewohnungen,
- b) rekrutiert der Verein qualifiziertes Personal zur Leitung und zum Betrieb dieser Pflegewohnungen,
- c) gewährleistet der Verein in gemeinsamer Anstrengung mit allen Vereinsorganen einen dem Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner förderlichen Betrieb,
- d) unterhält und verwaltet der Verein die ihm anvertrauten Mittel mit gebotener Sorgfalt.

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Institution und erwirtschaftet aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral<sup>2</sup>. Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung weitere Pflegewohnungen einrichten, betreiben oder eine solche aufheben<sup>3</sup>.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht mit je einer Stimme vertreten:
  - aa) Einzelmitgliedschaft einer natürlichen Person,
  - bb) Familienmitgliedschaft<sup>4</sup>,  
natürliche Personen aus der gleichen Familie sowie im gleichen Haushalt lebend können eine Familienmitgliedschaft begründen, wobei jede erwachsene Person ein Stimmrecht besitzt.
  - cc) Dauermitgliedschaft einer natürlichen Person<sup>5</sup>,
  - dd) öffentlich-rechtliche Körperschaften,
  - ee) gemeinnützige und soziale Institutionen,
  - ff) juristische Personen.
- b) Gönnermitglieder ohne Stimmrecht,
- c) Vertretungen der Gemeinden mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> GV Beschluss vom 13.06.2025

<sup>2</sup> Vershoben von Art. 1 zu Art. 2

<sup>3</sup> Eingefügt 2016

<sup>4</sup> Eingefügt 2016

<sup>5</sup> Eingefügt 2016

<sup>6</sup> Eingefügt 2016

Die Mitglieder im Sinne von Art. 3 lit. a dieser Statuten besitzen ein Antragsrecht<sup>7</sup>. Anträge für eine Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft<sup>8</sup>.

#### **Art. 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei den Mitgliedern nach Art. 3 lit. a, b und c Statuten durch schriftliche Kündigung auf Ende des Vereinsjahrs<sup>9</sup>,
- b) bei den Mitgliedern nach Art. 3 lit. a lit. dd, ee und ff bei Auflösung ihrer Organisation auf Ende des Vereinsjahrs<sup>10</sup>,
- c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, bis Ende des laufenden Vereinsjahres,
- d) bei Hinschied eines Mitgliedes.

#### **Art. 5 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit durch

- a) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Taxen und Gebühren,
- c) Leistungsvereinbarungen, Sozialversicherungen<sup>11</sup>,
- d) freiwillige Zuwendungen.

Natürliche Personen bezahlen einen tieferen Jahresbeitrag als andere Mitglieder. Der Jahresbeitrag für Familien ist niedriger als der für zwei Einzelmitgliedschaften<sup>12</sup>.

Mitglieder, welche eine Dauermitgliedschaft begründen, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages infolge Vereinsaustritts<sup>13</sup>.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Revisorinnen und Revisoren sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins. Sie sind während der Dauer ihres Amtes von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit<sup>14</sup>.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) zwei Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren.

---

<sup>7</sup> Eingefügt 2016

<sup>8</sup> Eingefügt 2016

<sup>9</sup> Umformulierung 2016

<sup>10</sup> Eingefügt 2016

<sup>11</sup> Eingefügt 2016

<sup>12</sup> Eingefügt 2016

<sup>13</sup> Eingefügt 2016

<sup>14</sup> eingefügt Beschluss GV 16.6.2023

## **Art. 7 Generalversammlung**

### **A. Begriff**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.

### **B. Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig<sup>15</sup>.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung<sup>16</sup> schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle es für nötig erachten oder wenn mindestens ein Fünftel<sup>17</sup> der Mitglieder es verlangen.

### **C. Aufgaben und Kompetenzen**

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung,
2. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie von Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts,
3. Kenntnisnahme des Budgets,
4. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Änderungen der Statuten,
7. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachten Geschäfte,
8. Beratung und Beschlussfassung über neue Mittel und Wege zur Förderung des Vereinszweckes,
9. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Generalversammlung. Sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschliesst, wird offen abgestimmt.

### **D. Durchführung ohne Präsenz<sup>18</sup>**

Die Durchführung einer Generalversammlung ohne Präsenz liegt im Ermessen des Vorstandes, sofern es die Umstände zum Schutz der Vereinsmitglieder verlangen.

Die traktandierten Geschäfte sind schriftlich zu erläutern und den Mitgliedern mit einem Abstimmungszettel zur Abstimmung zu bringen. Für die Abstimmung ist eine Frist von 30 Tagen zu gewähren.

---

<sup>15</sup> Eingefügt 2016

<sup>16</sup> Verschiebung von Art. 7 Bst. B Ziff. 7 zu Art. 7, 2016

<sup>17</sup> Eingefügt 2016

<sup>18</sup> Eingefügt Beschluss GV 18.6.2021

Die Annahme eines Antrages erfolgt nach einfachem Mehr der fristgerecht eingegangenen Abstimmungszettel.

Geschäfte im Sinne von Art. 7 lit. C Ziffern 9 sind ausgeschlossen. Ferner dürfen keine Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden, welche die Interessen der Mitglieder wesentlich berühren.

Das Ergebnis der Generalversammlung ohne Präsenz ist den Mitgliedern nach Ablauf der Rücksendefrist der Abstimmungszettels bekannt zu geben.

Die übrigen Bestimmungen über die Durchführung einer Generalversammlung im Sinne von Art. 7 dieser Statuten gelten sinngemäss auch für die Generalversammlung ohne Präsenz.

## **Art. 8 Vorstand**

### **A. Zusammensetzung / Beschlussfassung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten<sup>19</sup> Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre<sup>20</sup>. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich<sup>21</sup>.

Die politischen Behörden der Standortgemeinden können ein Mitglied (mit beratender Stimme) in den Vorstand delegieren. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes wird den Teilnehmenden eine Spesenpauschale je Sitzung<sup>22</sup> ausgerichtet. Der Vorstand setzt die Höhe des Betrages<sup>23</sup> fest<sup>24</sup>.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und legt die einzelnen Aufgabenbereiche fest. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist<sup>25</sup>.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig<sup>26</sup>.

### **B. Zuständigkeit / Aufgaben / Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand ist verantwortlich für den ökonomisch sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszweckes sowie für die Transparenz gegenüber den

---

<sup>19</sup> Eingefügt 2016

<sup>20</sup> Verschiebung von Art.3 zu Art. 8, 2016

<sup>21</sup> Eingefügt 2016

<sup>22</sup> redaktionelle Anpassung bezüglich Spesenpauschale pro Sitzung, Beschluss GV 16.6.23

<sup>23</sup> redaktionelle Anpassung bezüglich Spesenabgeltung, Beschluss GV 16.6.23

<sup>24</sup> Eingefügt 2016

<sup>25</sup> Eingefügt 2016

<sup>26</sup> Eingefügt 2016

Mitgliedern. Der Vorstand ist zur Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über das Vereinsvermögen verpflichtet<sup>27</sup>.

Zu den Vereinsgeschäften gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen,
- b) Festsetzung und Erlass von Taxen und Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben<sup>28</sup>,
- c) Festsetzung des Budgets,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und von Reglementen<sup>29</sup>,
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen<sup>30</sup>,
- f) Abschluss von Mietverträgen über Pflegewohnungen<sup>31</sup>,
- g) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im spitalexternen Bereich,
- h) Einsetzung von Arbeitsausschüssen,
- i) Wahl, Entlohnung und Entlassung Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter<sup>32</sup>,
- j) Ersatzwahlen in den Vorstand bei eingetretenen Vakanzen während der Amtsdauer, wobei solche Wahlen der nächstfolgenden Generalversammlung zur definitiven Ernennung oder Ablehnung vorzulegen sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Vizepräsidium vertreten den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung. Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu Zweien.

## **Art. 9 Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevision prüft Kassawesen sowie Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen bzw. die Rechnungsrevisoren werden alternierend gewählt<sup>33</sup>. Eine Wiederwahl ist möglich<sup>34</sup>.

## **Art.10 Haftung des Vereins**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit der Höhe des Mitgliederbeitrages.

## **Art.11 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Auflösung**

---

<sup>27</sup> Eingefügt 2016

<sup>28</sup> Eingefügt 2016

<sup>29</sup> Eingefügt 2016

<sup>30</sup> Eingefügt 2016

<sup>31</sup> Eingefügt 2016

<sup>32</sup> Eingefügt 2016

<sup>33</sup> Verschiebung von Art. 6 zu Art. 9, 2016

<sup>34</sup> Eingefügt 2016

**Art.12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Generalversammlung.

**Art.13 Verwendung des Vereinsvermögens**

Das bei Auflösung verfügbare Vereinsvermögen ist sozialen Zwecken zuzuführen, welche einen ähnlichen Zweck wie der aufzulösende Verein verfolgen<sup>35</sup>. Die Vermögenswerte können nur einer von der Steuerpflicht befreiten Organisation zugeführt werden<sup>36</sup>. Die Beschlussfassung obliegt der Generalversammlung. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründung am 26. Oktober 2001 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft. Am 23. Mai 2002 wurden sie anlässlich der Generalversammlung abgeändert. Eine weitere Anpassung der Statuten erfolgte am 2. Juni 2005. Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. November 2010 geändert. An der Generalversammlung vom 10. Mai 2016 wurden redaktionelle Anpassungen sowie verschiedene Ergänzungen in den Statuten vorgenommen.

Es erfolgt eine weitere Anpassung der Statuten bezüglich Art. 7 lit. D durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Juni 2021 mit Inkraftsetzung ab 1. Juli 2021<sup>37</sup>.

Es erfolgt eine weitere Anpassung der Statuten bezüglich Art. 5 und Art. 8 lit. A durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. Juni 2023 mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2023<sup>38</sup>.

Es erfolgt eine weitere Anpassung der Statuten bezüglich Art. 1 durch Beschluss der Generalversammlung vom 13. Juni 2025 mit Inkraftsetzung ab 1. Juli 2025<sup>39</sup>.

**Verein Pflegewohnungen RBH**

Andreas Sprenger  
Präsident

Priska Hirt  
Aktuarin

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 13. Juni 2025 genehmigt und treten mit Wirkung ab 1. Juli 2025 in Kraft.

---

<sup>35</sup> Eingefügt 2016

<sup>36</sup> Eingefügt 2016

<sup>37</sup> Eingefügt 2021

<sup>38</sup> Eingefügt Beschluss GV 16.6.23

<sup>39</sup> Eingefügt Beschluss GV 13.6.25